



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG

(Az.: RPT0240-0513.2-24/1)

vom 28. Januar 2022

Der Zweckverband ÖPNV im Ammertal, vertreten durch die Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG), plant die Verbreiterung der Eisenbahnüberführung (EÜ) am Haltepunkt Tübingen Güterbahnhof als Planänderung zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.09.2017 Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb, Modul 1, Planfeststellungsabschnitt 6 und hat hierfür am 27.09.2021 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da es sich um eine Änderung eines Vorhabens handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Während der Herstellung der Außenbahnsteige sowie der EÜ kommt es zu beachtlichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen. Dies führt beim Schutzgut Mensch zu bauzeitlichen Lärmbeeinträchtigungen, die durch Minderungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie z. B. mobile Lärmschutzwände

sind aus Platzgründen nicht möglich. Die baubedingten Emissionen werden durch die Änderungen der EÜ jedoch nicht erhöht, da sich am Bauablauf weder von der Intensität noch von der Dauer gegenüber der planfestgestellten Lösung etwas ändert.

Bei den bauzeitlichen Schall- und Erschütterungsimmissionen ist jedoch beachtlich, dass aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aufsiedlung der Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs Tübingen die Zahl der Betroffenen deutlich zugenommen hat. Hier werden insbesondere beim Schall die Anhaltswerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm an einigen Gebäuden übertroffen. Die Überschreitungen betragen tagsüber bis zu 16 dB(A). Vor diesem Hintergrund sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. So wird beispielsweise der Betrieb der einzelnen Baumaschinen und Geräte (außer der des Baggers) auf maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt. Ein nächtlicher Baustellenbetrieb ist nicht vorgesehen. Als organisatorische Maßnahme wird eine ausführliche Information des vom Baulärm betroffenen Personenkreises über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen vorgesehen. So soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ihrer persönlichen Planung für den Tagesablauf auf die besondere Situation einzustellen.

Schall- und Erschütterungsimmissionen die durch die EÜ in der geänderten Form anlagebedingt ausgehen, können sicher ausgeschlossen werden. Auch betriebsbedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen werden durch die geänderte Planung nicht ausgelöst.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben berührt. Bereits für das Ausgangsverfahren wurden 2010 und 2015 europarechtlich geschützte Arten gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) (europäische Vogelschutzrichtlinie) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) kartiert. Basierend auf den damals gewonnenen Erkenntnissen wurden bis Ende Juni 2021 noch einmal Kartierungen durchgeführt.

Die Planänderung führt zum dauerhaften Verlust von je einem Brutplatz des Haussperlings und des Hausrotschwanzes und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zur Vermeidung dieses Verstoßes werden zusätzliche vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergriffen. In der unmittelbaren Umgebung außerhalb des Eingriffsbereichs des Planvorhabens werden für den Feldsperling drei

Sperlingskoloniehäuser (alternativ Mauerseglerkästen) und für den Hausrotschwanz drei räubersichere Halbhöhlen als Nisthilfen angebracht (Maßnahme 10 VCEF).

Durch die geplante Änderung sind keine wesentlichen Veränderungen der Konfliktsituation für die Zauneidechse zu erwarten. Durch die Verlängerung der nördlichen Rampe erhöht sich der dauerhafte anlagebedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Kleingärten geringfügig um 23 m². Dagegen reduzieren sich die baubedingen Verluste temporär beanspruchter Kleingartenflächen um 508 m². Die bereits 2010 nachgewiesene Zauneidechsenpopulation hat sich seither weiterentwickelt, so dass die bereits festgesetzten CEF-Maßnahmen ausgebaut werden müssen.

Auf das Schutzgut Boden werden negative Auswirkungen hervorgerufen, da durch die Verlängerung und Verbreiterung der Rampen sowie die Verbreiterung der Treppen Boden in der Größenordnung von 46 m² zusätzlich versiegelt wird. Die Verkleinerung der Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Kleingärten bewirkt dagegen eine Reduzierung der baubedingten Bodenbeeinträchtigungen um 508 m². Insgesamt bestehen daher keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie auf die Schutzgüter Klima und Luft bestehen nicht.

Andere Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind durch die beabsichtigte Planänderung nicht betroffen oder wurden bereits im Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb, Modul 1, Planfeststellungsabschnitt 6, Haltepunkte Tübingen-Neckaraue und Tübingen Güterbahnhof an der Neckar-Alb-Bahn Metzingen – Tübingen (Strecke 4600) berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 28. Januar 2022

Regierungspräsidium Tübingen/Referat 24 – Recht, Planfeststellung

Jonas Letsch